

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7392 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften **(3. Statistikbereinigungsgesetz – 3. StatBerG)**

A. Problem

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Programms, den Staat schlanker zu gestalten und staatliches Handeln auf das notwendige Maß zu beschränken, eine Überprüfung des Programms der Bundesstatistik durch den erweiterten Abteilungsleiterausschuß Statistik veranlaßt. Das Gremium hat einen umfangreichen Katalog mit Kürzungsvorschlägen vorgelegt, z. B. die Einstellung von Erhebungen und Erhebungsteilen, die Verminderung von Stichprobenumfängen sowie die Verlängerung von Erhebungsperiodizitäten. Durch Reduzierung und Rationalisierung der Statistiken sollen Kosten eingespart und insbesondere Unternehmen und Betriebe von statistischen Befragungen entlastet werden. Die Realisierung der Vorschläge erfordert größtenteils die Änderung statistischer Rechtsvorschriften.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit dem u. a. eine Einstellung von sieben Statistiken sowie eine Kürzung des Erhebungsprogramms bei drei Statistiken, eine Verkleinerung des Stichprobenumfangs bei sechs Statistiken, die Verlängerung der Erhebungsprioridizität bei neun Statistiken und bei verschiedenen Statistiken eine rationellere Gestaltung der Erhebungsverfahren vorgesehen wird. Der Gesetzentwurf umfaßt auch Änderungen, die bereits durch eine Statistikänderungsverordnung angeordnet worden sind, allerdings nur mit befristeter Geltung, und daher durch den vorliegenden Gesetzentwurf dauerhaft geregelt werden. Außerdem werden Vorschriften des Umweltstatistikgesetzes an geänderte Begriffsbestimmungen angepaßt und Vorschriften gestrichen, die durch Zeitablauf oder Erfüllung des Gesetzeszwecks gegenstandslos geworden sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Einschränkung der Bundesstatistiken wird nach überschlägiger Schätzung bei den statistischen Ämtern zu Kosteneinsparungen in Höhe von insgesamt rd. 6,3 Mio. DM jährlich führen, davon etwa 3,14 Mio. DM beim Statistischen Bundesamt, etwa 3,15 Mio. DM bei den statistischen Landesämtern. Von dem Gesamtbetrag entfallen rd. 2 Mio. DM auf Kürzungen, die bereits durch die Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996, BGBl. I S. 1804, befristet angeordnet worden sind.

Durch die Einstellung sowie Periodizitätsverlängerung verschiedener Sekundärstatistiken (Statistiken der Rehabilitationsmaßnahmen, der Kriegsopferversorge, meldepflichtigen Krankheiten) werden Behörden von statistischen Auskunftspflichten entlastet.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft keine Kosten, vielmehr werden Unternehmen und Betriebe spürbar von statistischen Auskunftspflichten entlastet.

Bei mehr als 500 000 landwirtschaftlichen und bis zu 15 000 forstwirtschaftlichen Betrieben sowie rd. 1 000 Betrieben des Holzverarbeitenden Gewerbes und etwa 120 Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen, vermindert sich der Aufwand für statistische Meldungen durch die Einstellung der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen, die Periodizitätsverlängerung der Statistik zur Feststellung der betrieblichen Einheiten, der Baumschul-, Holz- und Düngemittelstatistiken sowie auch die verstärkte Nutzung vorhandener Informationen bei den Agarbehörden. Im Bereich des Handels und Handwerks werden die Betriebe und Unternehmen durch eine Verminderung des Stichprobenumfangs der monatlichen Erhebungen im Groß- und Einzelhandel um 30 % bzw. der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung um 10 % und die Einstellung der zweijährigen Erhebung in der Handelsvermittlung mit einem Stichprobenumfang von 13 500 Einheiten erheblich entlastet; entsprechendes gilt für 3 100 Unternehmen durch die Einstellung der jährlichen Pressestatistik.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch diese Einschränkungen nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/7392
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. Juli 1997

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Wolfgang Bosbach
Berichterstatter

Johannes Singer
Berichterstatter

Manfred Such
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Anlage**Zusammenstellung**

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(3. Statistikbereinigungsgesetz – 3. StatBerG)
– Drucksache 13/7392 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf**Beschlüsse des 4. Ausschusses**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(3. Statistikbereinigungsgesetz – 3. StatBerG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Handwerkstatistikgesetz**

Das Handwerkstatistikgesetz vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Teilsatz „und handwerkliche Nebenbetriebe, deren Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen sind.“ gestrichen und das Komma nach dem zweiten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „55 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und den handwerklichen Nebenbetrieben“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils der Teilsatz „, auch soweit nach Absatz 3 erhoben,“ gestrichen.
4. § 5 Nr. 4 wird aufgehoben und das Komma nach Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt.

**Artikel 2
Handelsstatistikgesetz**

Das Handelsstatistikgesetz vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „in der Handelsvermittlung“ gestrichen.

**Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(3. Statistikbereinigungsgesetz – 3. StatBerG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
unverändert**

**Artikel 2
unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. im Großhandel auf jeweils höchstens 9 000 Unternehmen in den monatlichen und 13 500 Unternehmen in den jährlichen Erhebungen und den einzelnen Ergänzungserhebungen,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Einzelhandel auf jeweils höchstens 24 500 Unternehmen in den monatlichen und 35 000 Unternehmen in den jährlichen Erhebungen und den einzelnen Ergänzungserhebungen,“.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

3. § 4 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. im Großhandel der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes.“

4. In § 9 werden die Worte „und die jährlichen Erhebungen in der Handelsvermittlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4)“ gestrichen.

5. In Abschnitt III wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11

An die für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.“

6. Abschnitt IV wird gestrichen.

Artikel 3**Außenhandelsstatistikgesetz**

In § 3 Nr. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „Einkaufs- oder Käuferland“ gestrichen.

Artikel 4**Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung**

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Text zu § 12 wie folgt gefaßt: „(weggefallen)“.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Menge der Waren

(1) Unter Menge der Waren ist die Eigenmasse, das Reingewicht und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen.

(2) Eigenmasse ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Reingewicht ist das Gewicht der Ware mit den Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen.

(3) Das Reingewicht ist an Stelle der Eigenmasse anzugeben, wenn es handelsüblich und die Eigenmasse nicht bekannt ist. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist.“

3. § 12 wird aufgehoben.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und – soweit die Angabe erforderlich ist – aus einem Einkaufsland“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „und – soweit die Angabe erforderlich ist – für ein Käuferland“ gestrichen.

5. In § 27 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „die Rohmasse“ durch die Worte „die Gesamtmenge in kg“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 Satz 3 werden die Worte „der Rohmasse und“ gestrichen.

bb) Nummer 13 wird aufgehoben.

cc) Nummer 16 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Mengenangabe ist die Gesamtmenge in kg anzugeben, die Angabe des Statistischen Wertes entfällt.“

dd) In Nummer 17 Satz 3 werden das Komma und die Worte „der Rohmasse“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „13“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „und – soweit die Angabe erforderlich ist – mehrere Einkaufsländer“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „13“ gestrichen.

7. Abschnitt I der Anlage (zu § 31) „Befreiungsliste“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) In Nummer 7 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5

Gesetz über eine Pressestatistik

Das Gesetz über eine Pressestatistik vom 1. April 1975 (BGBl. I S. 777) wird aufgehoben.

Artikel 6

Gesetz über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1996 (BGBl. I S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei darf die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter im Falle des § 2 Abs. 2 um bis zu 800, die Anzahl der ausgewählten Betriebe im Falle des § 4 Abs. 2 für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 um bis zu 4 000 sowie für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen um bis zu 2 500, die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter und Angestellten im Falle des § 6 Abs. 2 um bis zu 60 000 sowie die Anzahl der ausgewählten Unternehmen im Falle des § 8 Abs. 2 um bis zu 2 000 überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.“

2. Die Fußnote „⁵⁾“ zu § 10 wird gestrichen.

3. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel 7

Hochschulstatistikgesetz

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

2. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ jeweils durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Hochschulstatistikgesetz

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) An die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbe-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

hören dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

6. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

Artikel 8

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofferfürsorge

In § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, werden nach dem Wort „jährlich“ die Worte „ab 2000 zweijährlich“ eingefügt.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

Schwerbehindertengesetz

§ 53 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach § 4 Abs. 1 und 5 zuständigen Behörden.“

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 11a des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „jährlich“ eingefügt.
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Gesundheitsamt leitet die Meldungen jeweils zum Ende eines Jahres an das zuständige Statistische Landesamt weiter.“
3. In Absatz 3 werden in Satz 2 zweiter Teilsatz nach den Worten „das sie“ die Worte „jeweils zum Ende eines Jahres“ eingefügt.

Artikel 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 11

**Gesetz über die Statistik
der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung
des Bevölkerungsstandes**

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das durch § 26 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „erkennbare Fehlbildungen,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und erkennbaren Fehlbildungen“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und“ gestrichen.

Artikel 12

Umweltstatistikgesetz

Das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. der Entsorgung bestimmter Abfälle (§ 5),“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e wird das Wort „Sekundärrohstoffe“ durch die Worte „Abfälle zur Verwertung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Entsorgungspflichten“ durch das Wort „Beseitigungspflichten“ ersetzt. Die Worte „und bestimmter Sekundärrohstoffe“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Entsorgungspflichten“ durch das Wort „Beseitigungspflichten“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:
„für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die Nachweise zu führen sind, die Erhebungsmerkmale“.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

Umweltstatistikgesetz

Das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- cc) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „und Sekundärrohstoffverwerter“ sowie „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
- dd) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
„c) Abfallerzeuger nach Wirtschaftszweigen,“.
- ee) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Worte „und Sekundärrohstoffverwerter“ gestrichen.
- ff) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:
„e) im Nachweis des Abfallerzeugers gemachte Angaben über Art und Menge der Abfälle,“.
- gg) In Nummer 2 werden im Einleitungssatz die Worte „und Sekundärrohstoffen“ gestrichen.
- hh) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
- ii) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Erhebung der Entsorgung bestimmter Abfälle“.
- b) In Absatz 7 Nr. 1 und 2, Absatz 8 Nr. 1 und Absatz 9 Nr. 1 wird das Wort „Sekundärrohstoffe“ jeweils durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt. 5. unverändert
- 5a. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „und Betrieben“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Abfall- und Sekundärrohstoffherzeuger, Abfallentsorger und Sekundärrohstoffverwerter“ ersetzt durch die Worte „Abfallerzeuger und -entsorger“. 6. unverändert
7. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Entsorgungspflichten“ durch das Wort „Beseitigungspflichten“ ersetzt. 7. unverändert
8. § 21 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) In Nummer 1 werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Sekundärrohstoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 13
Agrarstatistikgesetz

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „Dreizehnter Abschnitt“ die Worte „Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft §§ 85 bis 87“ gestrichen.
2. § 1 Nr. 13 wird gestrichen.
3. § 7 Nr. 1 *erster Halbsatz* wird wie folgt gefaßt:
 „allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999;“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „alle zwei Jahre, beginnend 1990,“ durch die Worte „alle vier Jahre, beginnend 1996,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „das Alter“ sowie „und der Entwicklungsstand“ gestrichen.
6. § 44 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „2. Ernte- und Betriebsberichterstattung“.
7. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Ernteberichterstattung“ wird durch die Worte „Ernte- und Betriebsberichterstattung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen sowie über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände *aus eigener Ernte sowie Zukäufen* bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer

Artikel 13
Agrarstatistikgesetz

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; **hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten erhoben;**“.
- 3a. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben; § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird § 8 Abs. 1 Nr. 2.
 - b) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und nach Absatz 1 Nr. 2“ gestrichen.
 - c) In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen sowie über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalte, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben."

Säuregehalte, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben."

- | | |
|--|--|
| <p>8. In § 80 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.</p> <p>9. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind die Monate Oktober bis März und April bis September.“</p> <p>10. In § 83 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.</p> <p>11. In § 84 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Kalendervierteljahre“ durch das Wort „Kalenderhalbjahre“ und in Satz 2 das Wort „Kalendervierteljahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt“.</p> <p>12. Im Dreizehnten Abschnitt werden die Überschrift „Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft“ gestrichen und die §§ 85 bis 87 aufgehoben.</p> <p>13. In § 89 werden die Worte „in jedem Monat“ durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.</p> <p>14. In § 90 Abs. 2 werden die Worte „der jeweilige Monat“ durch die Worte „das jeweilige Kalendervierteljahr“ ersetzt.</p> <p>15. In § 92 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.</p> <p>16. § 93 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Angaben, die ihm“ durch die Worte „die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde, für die Angaben, die ihr“ ersetzt.
 b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ernteberichterstattung“ durch die Worte „Ernte- und Betriebsberichterstattung“ ersetzt.
 bb) Nummer 2 wird aufgehoben, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkma-</p> | <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> <p>15. unverändert</p> <p>16. § 93 wird wie folgt geändert:
 a) unverändert
 b) unverändert
 c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkma-</p> |
|--|--|

Entwurf

len der Bodennutzungshaupterhebung nach den §§ 6 bis 8 oder der Viehzählung nach den §§ 18 bis 20 übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig.“

17. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die Fangstatistik der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 10) wird für die der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten von der für diese Aufgabe zuständigen Bundesbehörde aus den ihr vorliegenden Meldungen aufbereitet. Die Anlandestatistik über die Hochsee- und Küstenfischerei wird vom Statistischen Bundesamt ebenfalls aus diesen Meldungen aufbereitet. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 1 und 2 regelt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Erlaß.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 14) wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

18. § 96 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden.“

19. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

„mit Ausnahme der Erntevorausschätzung und der Ernte- und Betriebsberichterstattung, Nr. 7 und 12 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister.“

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „und der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 87 Abs. 1)“ gestrichen.

Artikel 14

Gesetz über Kostenstrukturstatistik

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 1 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(einschließlich Verlagswesen)“ gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

len der Bodennutzungshaupterhebung nach den §§ 6 bis 8 oder der Viehzählung nach den §§ 18 bis 20 übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig.“

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

Artikel 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„ § 5

(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Arbeitsstätten.

(2) Die Erhebungen werden bei höchstens 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstiger Arbeitsstätten (§ 1) für die einzelnen Wirtschaftszweige durchgeführt.“

Artikel 15**Gesetz über die Statistik
im Produzierenden Gewerbe**

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe B Ziffer II werden die Worte „bei höchstens 28 000, ab 1. Januar 1993“ gestrichen und die Zahl „20 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.
- b) In Buchstabe C wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A Ziffer III Nr. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
- b) Buchstabe B Ziffer II Nr. 1 wird aufgehoben und die Angabe „2“ gestrichen.
- c) In Buchstabe C Ziffer II Nr. 1 werden die Worte „einen Berichtsmonat“ durch die Worte „ein Berichtsvierteljahr“ ersetzt.

Artikel 16**Gesetz über die Preisstatistik**

§ 7 des Gesetzes über die Preisstatistik vom 9. August 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Finanzämter“ die Worte „oder die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ eingefügt.

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Artikel 16a**Wohngeldgesetz**

§ 35 Abs. 5 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fas-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Neuordnung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt.“

Artikel 17**Mikrozensusverordnung**

Die Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 23 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird aufgehoben.

Artikel 17

unverändert

Artikel 18**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Außenhandelsstatistikgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 18

unverändert

Artikel 19**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 13 Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 12, 15, 16 b, 18 und 19 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 13 Nr. 1, 2, 6, 7, 12, 15, 16 b, 18 und 19 tritt am 1. Juli 1997 und Artikel 13 Nr. 3 ab 1. Januar 1999 in Kraft.

Artikel 19

unverändert

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Johannes Singer, Manfred Such, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz – 3. StatBerG) wurde in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 1997 dem Innenausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Gesundheit sowie dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

1. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.
2. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 72. Sitzung am 4. Juni 1997 den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und mehrheitlich – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und einer Stimme der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS – zur Annahme empfohlen.
3. Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt.
4. Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 einvernehmlich empfohlen, dem Gesetzentwurf mit den in der Gegenäußerung der Bundesregierung enthaltenen Ergänzungen zuzustimmen.
5. Der Innenausschuß hat in seiner 63. Sitzung am 25. Juni 1997 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/7392 abschließend beraten und einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, in der aus der Zusammenstellung zur Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zur Annahme empfohlen.

II.

Die Koalitionsfraktionen haben in der 63. Sitzung des Innenausschusses die nachfolgenden Änderungsanträge eingebracht, die im wesentlichen auf Zustim-

mungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 13/7392, Anlage 3, S. 20 ff.) zu Vorschlägen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (Drucksache 13/7392, Anlage 2, S. 15 bis 19) beruhen:

Zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs (Hochschulstatistikgesetz)

1. In Artikel 7 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) An die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

Begründung

Der neue Absatz 2 des § 6 Hochschulstatistikgesetz enthält eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz.

Damit soll den Bedürfnissen der Länder und des Bundes nach tiefgegliederten Statistiken aus dem Hochschulbereich entsprochen werden. Bisher wären kostenträchtige Sonderauswertungen für Planungszwecke erforderlich gewesen, die durch die Einführung der Übermittlungsregelung nicht mehr nötig sind. Einsparungen, sowohl bei den statistischen Ämtern als auch bei den Landesbehörden, sind durch diese Übermittlungsvorschrift in erheblichem Maße möglich.

2. In Artikel 7 ist nach Nummer 5 – neu – folgende Nummer 6 – neu – anzufügen:

„6. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.“

Begründung

Die Stimmenzahl des Bundes ist jetzt an die Erfordernisse der Wiedervereinigung anzupassen.

**Zu Artikel 12 des Gesetzentwurfs
(Umweltstatistikgesetz)**

In Artikel 12 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

- „5a. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „und Betrieben“ eingefügt.“

Begründung

Durch die Beschränkung der Berichtspflicht auf Unternehmen ist eine Gliederung der Umweltschutzinvestitionen nach Ländern nicht mehr möglich, da eine Reihe von Unternehmen in mehreren Ländern Betriebe besitzen. Dadurch verliert die Erhebung u. a. für die Länder an Aussagekraft und Bedeutung.

Der Aufwand für die Ermittlung von länderspezifischen Ergebnissen ist gering, da die Zahl der Mehrländer-Unternehmen beschränkt ist und diesen ohnehin die Ergebnisse der Einzelbetriebe vorliegen. Andererseits bestimmen gerade diese Unternehmen in besonderem Maße das Erhebungsergebnis, da es sich in der Regel um Großunternehmen handelt.

**Zu Artikel 13 des Gesetzentwurfs
(Agrarstatistikgesetz)**

1. Artikel 13 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten erhoben;“.

Begründung

Die Hopfenanbaustatistik kann gestrichen werden, da die entsprechenden Daten bereits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 (Abl. L 175 vom 4. August 1971 S. 1, zuletzt geändert durch 394 R 3290 Abl. L 349 vom 31. Dezember 1994 S. 105) über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen erhoben werden.

2. In Artikel 13 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben; § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird § 8 Abs. 1 Nr. 2.
b) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und nach Absatz 1 Nr. 2“ gestrichen.
c) In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.“

Begründung

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Wegfall der Hopfenanbaustatistik.

**Zu Artikel 13 des Gesetzentwurfs
(Agrarstatistikgesetz)**

1. Zu Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzentwurfs

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 46 Abs. 1 sind in Satz 3 die Wörter „aus eigener Ernte sowie Zukäufen“ zu streichen.

Begründung

Inzwischen durchgeführte Testerhebungen haben ergeben, daß die zunächst vorgesehene Differenzierung der Vorratsbestände erhebungstechnisch äußerst schwierig und zudem von den Ergebnissen her nicht erforderlich ist.

2. Zu Nummer 16 Buchstabe c des Gesetzentwurfs

In dem neuen § 93 Abs. 8 ist in Satz 1 das Wort „Erhebungszeiträume“ durch die Worte „Erhebungszeitpunkte und -zeiträume“ zu ersetzen.

Begründung

Die in Absatz 8 für die Übernahme von Verwaltungsdaten genannten Statistiken werden nicht nur für Zeiträume, sondern auch für bestimmte Zeitpunkte erhoben.

Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

**„Artikel 16a
Wohngeldgesetz**

§ 35 Abs. 5 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Neuordnung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt.“

Begründung

Da die Daten nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes nur vierteljährlich aufbereitet werden, wird die Grundlage für die Datenerhebung dem Aufbereitungsrhythmus angepaßt.

Der Innenausschuß hat bei seinen Beratungen im wesentlichen Bezug auf die Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz – 3. StatBerG) genommen und hierbei die Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/7392, Anlage 2) sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung einbezogen. Hierbei hat die Fraktion der SPD angemahnt, darauf zu achten, daß die Intentionen des Gesetzentwurfs auf europäischer Ebene nicht wieder unterlaufen wird.

Hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wird auf Abschnitt I Nr. 5 verwiesen.

Bonn, den 2. Juli 1997

Wolfgang Bosbach

Berichterstatter

Johannes Singer

Berichterstatter

Manfred Such

Berichterstatter

Dr. Max Stadler

Berichterstatter

Ulla Jelpke

Berichterstatterin

